

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902

16.5.1902 (No. 132)

Der Ausstand in Schweden.

(Telegramme.)

Stockholm, 15. Mai. Nach den Beschlüssen der sozialdemokratischen Parteiorganisation soll heute überall in Schweden aus politischen Gründen der allgemeine Ausstand eintreten, und bis zur Beendigung der heute im Reichstage beginnenden Beratung der Vorlage betreffend das politische Stimmrecht dauern. Die Beratung beansprucht wahrscheinlich wenigstens drei Tage.

Stockholm, 15. Mai. Die Behörden haben angeführt des bevorstehenden Ausstandes die Absperzung einzelner Stadtteile angeordnet. In einer zahlreich besuchten Arbeiterversammlung erklärte der sozialistische Abgeordnete im Reichstag, Brauting, daß die Stimmung im Reichstage das Gepräge der Unsicherheit und Rathlosigkeit trage. Auf seine Frage, ob die Anwesenden sich an dem Ausstande beteiligen wollen, erscholl ein lautes „Ja“. Mehrere Redner forderten zur Ruhe und Ordnung auf. In Uppsala beschloßen die Arbeiter die Arbeit auf drei Tage niederzulegen. In Walmö erschienen von heute ab keine Zeitungen. Die Restaurationen müssen geschlossen werden.

Stockholm, 15. Mai. Die hiesige Gasanstalt erklärt wegen des heute beginnenden allgemeinen Ausstandes in den nächsten Tagen kein Gas liefern zu können. Die Regierung zog wegen des Ausstandes Truppenverstärkungen aus den Provinzgarnissen heran.

Stockholm, 15. Mai. Die Seher beschloßen in einer Nachtversammlung den Anschluß an den Generalstreik. Der Verkehr der Straßenbahn, Droschken, Arbeitswagen und Dampfer ist heute früh eingestellt worden. In den hiesigen Fabriken und Werkstätten scheint die Arbeitsniederlegung vollständig zu sein.

England und Transvaal.

(Telegramme.)

London, 14. Mai. Unterhaus. Bei Beratung der Kriegsanleihebill erfuhr Dillon um Auskunft über die Friedensverhandlungen. Schatzkanzler Hicks-Beach erwidert, die Verhandlungen zwischen den Führern der Buren und den Kommandos seien noch nicht abgeschlossen. Die Regierung wisse über den Verlauf der Verhandlungen nicht mehr als Dillon, er, Hicks-Beach, hoffe jedoch, daß die Verhandlungen bald wieder aufgenommen werden würden. Die zweite Lesung der Bill wird sodann mit 232 gegen 109 Stimmen angenommen.

Rom, 15. Mai. Der „Tribuna“ zufolge reiste der apostolische Nuntius für den Oranjerestaat, Monsignore Gaughren, nachdem ihm vom Vatikan Nachrichten übermittelt waren, denen zufolge der Friedensschluß in Südafrika bevorstehe, gestern Abend nach England ab, um sich von dort über Kapstadt nach dem Oranjerestaat zurückzubewegen.

London, 15. Mai. Lord Kitcheener kam mit den Burenführern überein, daß an der Konferenz in Vereeniging, welche heute beginnen soll, Vertreter aller Burenabteilungen in Transvaal und dem Oranjerestaat teilnehmen sollen. Die Verhandlungen der Konferenz finden nur unter den Buren statt. Sobald die Konferenz Abmachungen, welche Lord Kitcheener unterbreitet werden sollen, festgesetzt hat, wird sie Abgeordnete nach Pretoria entsenden.

London, 15. Mai. Reuters Bureau meldet aus Pretoria unter Hinweis auf das heutige Meeting in Vereeniging: So viel sich aus den Verhandlungen zwischen Burenabteilungen und Burghern im Felde ermitteln läßt, hat nichts stattgefunden, was auf eine baldige Einstellung der Feindseligkeiten hindeutet. Die beste Friedensgarantie liege noch immer in einer energischen Fortsetzung des Krieges. Das englische Publikum soll sich nicht zu sehr darauf verlassen, daß die gegenwärtigen Verhandlungen einen baldigen Frieden bedeuten.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Wiesbaden, 15. Mai. Heute morgen hörte Seine Majestät der Kaiser den Vortrag des Chefs des Militärkabinetts, Grafen Sülzen-Gäfelers.

Wiesbaden, 15. Mai. Heute Vormittag 11 Uhr trafen Prinz und Prinzessin Friedrich Karl von Hessen hier ein. Seine Majestät der Kaiser war zum Empfang auf dem Bahnhof erschienen. Um 11 Uhr nahm der Kaiser auf dem Hofe die Parade der hiesigen hessischen Jäger-Regiments von Gersdorf Nr. 80, der Unteroffizierschule in Viebrich und der hier garnisonierenden Abteilung des hessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 27 ab. Der Kaiser begab sich sodann nach dem Schloß, wohin die Fahnenkompanie folgte. Später nahm der Kaiser mit dem Prinzen Friedrich Karl von Hessen im Kasino des Jäger-Regiments von Gersdorf das Frühstück ein.

Berlin, 14. Mai. Infolge einer Anregung der zur Beratung des Brüsseler Vertrages über die Behandlung des Zuckers eingesetzten Kommission des Reichstages wurden im Reichstagskammer unter Vorsitz des Staatssekretärs v. Tziellmann erneute Bemerkungen von Sachverständigen eingeleitet.

München, 15. Mai. Die Kammer der Abgeordneten berieth heute über die Wahlrechtsreform. Der Minister des Innern v. Feilitzsch sagte zu, daß nachdem der betreffende Kammerauschuß zu einem Kompromiß gekommen sei, ein

Gesamtentwurf vorgelegt werde, wenn die Abgeordnetenkammer und die Reichsratskammer dem Kompromiß beitreten. Die Regierung stimme der Einführung des direkten Wahlrechts unter den vom Auschuß vorgeschlagenen Routen zu.

Budapest, 14. Mai. Ungarische Delegation. (Auswärtiger Auschuß.) Der Delegierte Holle (Unabhängigkeitspartei) bemerkt, daß bei der Zusammenstellung des Gefolges des Erzherzogs Franz Ferdinand für die Londoner Krönungsfeierlichkeiten das staatsrechtliche Moment nicht genügend berücksichtigt worden sei. Der Minister des Äußern Graf Goluchowski erwidert, der Vordränger sei von einer irrthümlichen Voraussetzung ausgegangen. Der Erzherzog begehre sich nach London in ausschließlichem Besitz der Krönung zu betheiligen. Der Kaiser habe die Krönung erfahren, daß er außersehen sei, Seine Majestät den Kaiser bei der Krönung zu vertreten, habe er die Erlaubnis erbeten, einige Herren zur Begleitung einzuladen und habe die Namen dieser Herren genannt. Die Auswahl sei von dem Kaiser gebilligt worden. Der Erzherzog habe dafür gefordert, daß ihn auch ein hochangesehenes Mitglied der ungarischen Gesellschaft, Graf Tassilo Festetics, begleite, es seien auch andere Persönlichkeiten eingeladen worden, aber diese Herren verträten nichts und Niemand.

Budapest, 14. Mai. Der Heeresauschuß der ungarischen Delegation nahm im allgemeinen den Vorschlag des gemeinsamen Kriegsministeriums an. Kriegsminister von Krieger erörterte in längerer Rede die Gründe für die Neubewaffnung der Artillerie und äußerte, die Heeresverwaltung plane vorläufig die Reorganisation von 14 bestehenden 14 Artillerie-Brigaden je eine Hauptbatterie mit Rücksicht auf die heute ungenügende Wirkung unbedeutend, zur Einführung eines neuen Berggeschützes zu schreiten. Es ist der Heeresverwaltung gelungen, ein Modell zu schaffen, welches bei etwas größerem Kaliber, jedoch ohne Erhöhung des Gewichtes, eine Tragweite und Geschwindigkeit hat, welche jene der bisherigen Gebirgsbüchsen weit übersteigt. Vorläufig ist die Ausstattung einer Gebirgsbatterie beabsichtigt. Aus dem gegenwärtig gesetzlich festgestellten Rekrutenkontingent kann die Heeresleitung die Anzahl der Rekruten, die nach den Delegationen vorgelegten Aufstellungen erforderlich wird, nicht vollständig decken. Der Kriegsminister erklärt ferner, er sei mit den beiden Regierungen darüber übereingekommen, daß den beiden geschehenden Abperspektiven eine begünstigte Gesetzesvorlage unterbreitet werde.

Brest, 15. Mai. Der Kreuzer „Montcalm“ mit dem Präsidenten Loubet an Bord ist gestern Nachmittag nach Rußland in See gegangen.

Paris, 15. Mai. Seine Majestät König Oskar von Schweden und Norwegen reiste heute Morgen nach Wiesbaden ab, um von dort zum Kruggebrauch nach Genu zu gehen.

Kopenhagen, 15. Mai. Der Zeitung „Bortland“ zufolge trifft Loubet am 25. Mai hier ein und verweilt einen Tag.

Rom, 15. Mai. Nach Witterungsmeldungen aus Paris kam es in Polignano infolge Lohnstreitigkeiten zu Ausschreitungen. Sieben Gendarmen und eine Frau wurden verwundet und ungefähr vierzig Personen verhaftet. Es gelang den Gendarmen, die Ruhe wieder herzustellen.

San Sebastian, 15. Mai. Seine königliche Hoheit Prinz Albrecht von Preußen und die außerordentliche deutsche Gesandtschaft reisten gestern Abend mittags nach Madrid, wo heute Nachmittag die Ankunft erfolgt. Gleichzeitig reisen nach Madrid Großfürst Wladimir von Rußland, Prinz Christian von Dänemark und der Erbprinz von Siam.

Rom, 14. Mai. Kammer. Pantaleoni fragt die Regierung, ob sie über die Wirkung, welche der unter der Führung Morgans ins Leben tretende Schiffahrtsvertrag auf die Beförderung der Auswanderer, welche aus Europa, insbesondere Italien, nach den Vereinigten Staaten gehen, ausüben werde, Klar sei. Weiter fragt Pantaleoni, ob die Regierung glaube, daß die amerikanische Regierung ein Verbot erlassen werde, wonach die Beförderung der Auswanderer auf die Schiffe, welche die amerikanische Flagge führen, beschränkt werde. Unterstaatssekretär Baccelli legt die Vergünstigungen dar, welche naturgemäß den vereinigten Kapitalisten und dem amerikanischen Handel durch die Trugschiffahrt erwachsen werden, welche deutlich das Recht seines Insibetretens darthun, selbst ohne daß man eine allzu merkwürdige Wirkung infolge der übertriebenen künstlichen Preiserschöpfung erwarten dürfte. Was die Beförderung italienischer Auswanderer betrifft, so fährt Baccelli fort, mit der Trugschiffahrt, wenn er dieselbe betreiben will, haben und sich daher den Preisbeschränkungen, welche unsere Behörden für die Beförderung der Auswanderer festzusetzen beabsichtigen, unterwerfen müssen, doch erscheine eine solche Eventualität nicht nachbezwecken, denn wahrscheinlich wird die Beförderung auch weiterhin nur von denjenigen verbündeten es nicht für wahrscheinlich, daß die Vereinigten Staaten im Begriffe sind, infolge der Trugschiffahrt zur Vorschiff zu machen, daß die Beförderung der Auswanderer nach den Vereinigten Staaten durch amerikanische Schiffe zu erfolgen habe, denn jedes zum Trugschiffahrt gehörende Schiff wird nach wie vor die Nationalflagge führen und nicht die amerikanische. Die Regierung wird in diesem Augenblicke auf die Wirkung der Trugschiffahrt gerichtet halten und nicht versuchen, wenn möglich, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel die nationalen Interessen wahrzunehmen.

Barcelona, 15. Mai. Das Militärgericht verurtheilte die Katalaner, welche bei den Blumenfesten die spanische Fahne ausstülten, zu 8 Jahren Zuchthaus.

Port au Prince, 13. Mai. In der Nacht fanden weitere Straßenkämpfe statt. Einige Rebellenführer zogen sich nach der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten zurück. Die Lage ist sehr ernst.

Buenos Aires, 14. Mai. Die im Sinne einer Beschränkung der Rüstungen eingeleiteten Verhandlungen zwischen Chile und Argentinien werden beiderseits in vollster Harmonie geführt. Man hofft, die Ergebnisse derselben demnächst veröffentlichen zu können.

Melbourne, 14. Mai. Der Generalgouverneur des australischen Bundesstaates, Earl of Hopetown, legte wegen unzureichenden Gehalts sein Amt nieder.

Verschiedenes.

Berlin, 15. Mai. (Telegr.) Das Centralcomité der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz beschloß in seiner gestrigen Sitzung einen Aufruf über ganz Deutschland zu Sammlungen für die Opfer von Martiniq.

Berlin, 15. Mai. (Telegr.) Aus Fort de France meldet der Kommandant S. M. S. „Falk“: Die Bewohner von St. Pierre sämtlich todt, Gouverneur von Martinique ebenfalls, 200 Verwundete, 3000 Personen durch „Suchet“ und englisches Kriegsschiff hierhergebracht habe Proviant und Verbandzeug übergeben.

London, 14. Mai. (Telegr.) Der Gouverneur von St. Vincent telegraphirt: Die Lage auf der Insel ist viel schlimmer, als nach den früheren Berichten der Fall zu sein scheint. An der Ostküste der Insel zwischen Robin Hood und Wästet wie St. Pierre. Man fürchtet, daß in diesem Gebiete 1600 lebende Wesen thatsächlich todt ist. Wahrscheinlich sind nie 1600 Menschen umgekommen. Die genaue Zahl dürfte wohl nie bekannt werden. Gegen 1000 Leichen sind bereits beerdigt. 160 Schwerverletzte wurden nach Georgetown ins Hospital geschafft. Die Einzelheiten des Unglücks sind herzzerreißend und unbeschreibbar.

Niël, 14. Mai. Auf dem Kasernenhofe des I. Seebataillons erhebt sich jetzt das aus mächtigen Findlingen errichtete Denkmal der in China Gebliebenen. Der deutsche Marbreiter, auf dem höchsten Felsstück thronend, seine Schwingen aus. Am Fuße ist ein erbeutetes chinesisches Feldgeschütz aufgestellt. Die in das Gestein eingelassene Gedentafel zeigt nach der Widmung an erster Stelle den Namen des Gefolobaten Gabel, der bei Rangshanghsien fiel. Dann folgen die Namen von 35 Geforbene, darunter Hauptmann Frhr. v. Rheinhoben. Eine zweite Inschrift besagt, daß das Denkmal von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden, Herzog Friedrich Ferdinand von Schleswig-Holstein und ehemaligen Angehörigen des Bataillons gewidmet ist.

Geestmünde, 15. Mai. (Telegr.) Staatssekretär Graf v. Posadowsky, sowie eine größere Anzahl von Staatsbeamten und Gelehrten aus Berlin, Hannover und Kiel hat heute auf dem aus Reichsmitteln erbauten Fischereiforschungsdampfer „Poseidon“ eine Probefahrt in See angetreten.

Köln, 15. Mai. (Telegr.) In den westlichen Theilen der Rheinprovinz trat in vergangener Nacht starker Schneefall ein.

Frankfurt, 15. Mai. (Telegr.) Seit 6 1/2 Uhr herrscht hier starker Schneetreiben bei 2 Grad Wärme, das eine Stunde andauert.

Wien, 15. Mai. (Telegr.) Seine Majestät der Kaiser hat den Rechtsanwalt Ritter v. Dfenheim, der wegen Herausforderung des Bürgermeisters Dr. Lueger zu einem Monat Kerker verurtheilt worden war, begnadigt.

Paris, 15. Mai. (Telegr.) Der in Jahre verhaftete Anwalt Parmentier, der in die Affaire Dumort bewidelt ist, richtete an seine Tochter einen Brief, worin er behauptet, daß der Schwindler mit der Millionenerklopfung vor 18 Jahren von dem verstorbenen Justizminister Humbert, dem Schwiegervater der Frau Dumort erfunden worden sei. Die nunmehr unvermeidlich gewordene Brandmarkung eines früheren republikanischen Ministers, der stets den Ruf absoluter Makellosigkeit genoss, werde einen großen Skandal hervorrufen. Ferner schreibt Parmentier, wenn die Regierung diesen Umstand gekannt hätte, so würde man ihn wohl nicht verhaftet haben. — Der „Figaro“ bemerkt, aus diesem Briefe gebe deutlich hervor, daß Parmentier, um sich zu retten, aus der Betrugsaffäre eine politische Angelegenheit machen wolle.

Großherzogliches Hoftheater.

Im Hoftheater Karlsruhe.

Freitag, 16. Mai. Abth. A. 56. Ab. Vorst. (Mittelpreise.) Neu einstudiert: „Der Geizige“, Lustspiel in 5 Akten von Molière, überfetzt und bearbeitet von Dingelstedt. — „Die beiden Savonarben“, komische Oper in 1 Akt, Text nach dem Französischen, Musik von R. Dalayrac. Anfang 7 Uhr, Ende gegen 10 Uhr.

Sonntag, 17. Mai. Abth. B. 56. Ab. Vorst. (Kleine Preise.) „Wit Hobbs“, Lustspiel in 4 Akten von Jerome K. Jerome, deutsch von Wih. Wolters. Anfang 7 Uhr, Ende nach 9 Uhr.

Sonntag, 18. Mai. Abth. C. 56. Ab. Vorst. (Mittelpreise.) „Aida“, große Oper in 4 Akten. Text von Ghis. Langoni, für die deutsche Bühne bearbeitet von Julius Schanz, Musik von Verdi. Anfang halb 7 Uhr, Ende gegen 10 Uhr.

Montag, 19. Mai. Abth. A. 57. Ab. Vorst. (Mittelpreise.) „Götze von Berlichingen, nach der eisernen Hand“, Schauspiel in 5 Akten von Goethe, mit der Originalausgabe von 1773. Anfang halb 7 Uhr, Ende gegen halb 11 Uhr.

Wetterbericht des Centralbureaus für Meteorologie u. Hyd. v. 15. Mai 1902.

Die Luftdruckvertheilung hat seit gestern eine durchgreifende Umgestaltung erfahren. Das barometrische Maximum das bisher den Nordwesten Europas bedeckte, hat sich südwärts nach der Biscayasee und Frankreich verlegt, und an seine Stelle ist ein Depressionsgebiet getreten, das flache Minima über Schottland, vor der südnorwegischen Küste und über Südschweden aufweist. In Mitteleuropa ist das Wetter noch immer unbeständig, sehr kühl und zu zeitweisen Niederschlägen geneigt. Wärmere und bewölktere Wetter mit weiteren Regenfällen ist zu erwarten.

Witterungsbeobachtungen der Meteor. Station Karlsruhe.

Table with 6 columns: Mai, Barom., Therm., Abol., Relative Feucht., Wind, Himmel. Rows for 14. Mai (Nachts 9 1/2 U.), 14. Mai (Tages 7 1/2 U.), 15. Mai (Tages 2 1/2 U.).

Höchste Temperatur am 14. Mai: 10.5; niedrigste in der darauffolgenden Nacht: 2.5.

Niederschlagsmenge des 14. Mai: 1.7 mm.

Wasserstand des Rheins. Magau, 15. Mai: 4.62 m, gefallen 7 cm.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Raß in Karlsruhe.

Seidenstoffe Samt, Velvets von Elton & Koussen, Man verlangt Muster, Fabrik u. Handlung Krefeld.

Aretz & Cie., Grossh. Hofl., Specialhaus für Gummiwaaren und Linoleum.

Sammtliche technische Bedarfsartikel. Specialität: Prima Kornledderriemen bester Eichenlehrgewerzeugung bis 500 m/m breit stets am Lager.

Nur erstklassige Fabrikate.

Für die unendlich vielen Beweise von Verehrung und Liebe, die unserm theuern Entschlafenen

Dr. Adrian Bingner,

Senatspräsident am Reichsgericht, Wirklichen Geheimen Rath, Excellenz, in der neuen und alten Heimath noch zu Theil geworden sind, sowie für die warme Theilnahme an unserm herben Schmerz, sagen den tiefgefühltesten, herzlichsten Dank Leipzig den 15. Mai 1902.

540

Kaiserliche Landwirthschaftsschule Ruzsch i. Elsaß.

Zum 15. September d. J. soll an der hiesigen Landwirthschaftsschule eine Oberlehrerstelle besetzt werden. Bewerber, welche die Lehrbefähigung hauptsächlich in Deutsch und Geschichte und Geographie besitzen, werden ersucht, ihre Zeugnisse nebst Lebenslauf an die unterzeichnete Direktion bis zum 15. Juni d. J. einzufenden. Gehalt wie an den andern staatlichen Schulen Elsaß-Lothringens. (Anfangsgehalt 3000 M. steigend von drei zu drei Jahren bis 6300 Mart.)

Ruzsch, den 1. Mai 1902.

Der Direktor:
J. B. Eige, Oberlehrer.

Baden-Baden. Conversationshaus.

Pfingst-Samstag, 17. Mai 1902, Abends 8 Uhr:

Grosses Militär-Concert.

Abends 10 Uhr in den Neuen Sälen:

Tanz-Réunion.

Pfingst-Sonntag, 18. Mai, Nachmittags 3-1/2 Uhr:

Concert des städtischen Curorchesters.

Abends 8-10 1/2 Uhr:

Grosses Doppel-Concert

des städt. Curorchesters und dem Trompetercorps des 3. Schlesischen Dragoner-Reg. Nr. 15 „Prinz Ludwig Ferdinand von Bayern“ aus Hagenau.

Pfingst-Montag, 19. Mai, Nachmittags 3-1/2 Uhr:

Militär-Concert

ausgeführt von obigem Trompetercorps.

Abends 8-10 1/2 Uhr:

Grosses Doppel-Concert

des städt. Curorchesters und dem Trompetercorps des 3. Schlesischen Dragoner-Reg. Nr. 15 „Prinz Ludwig Ferdinand von Bayern“.

An beiden Festtagen:

Italienische Nacht. Illumination des Conversationshauses und der Umgebung.

Brillante Beleuchtung sämmtlicher festlich decorirten Säle.

Abendzüge. Ab Baden landabwärts 8^h, 10^h, 10^h, 11^h, 12^h.

Ab Baden landaufwärts 9^h, 10^h, 12^h.

5407.2

Das städtische Cur-Comité.

Kauf- und Brennholz-Versteigerung.

Gr. Forstamt Lehlungen (Station Zhiengen) versteigert aus den Domänenwaldstücken: Eichbühl, Steinachwald, Amshardt, Reitmohls, Hochstausen, Conenfurt, Rehräbde, Buegenriederberg, Erlenberg und Seewangerberg:

1. Am Freitag den 23. Mai.

Vormittags 10 Uhr, im Gasthaus zur alten Post in Lehlungen:

1364 Ster geschältes Papierholz I. und II. Klasse; 12 Buchenklöße; Nadelholzstämme: 38 L., 240 II., 640 III., 1887 IV., 701 V. und 816 VI. Kl.; 1411 Nadelholzklöße I.-III. Kl. Auszüge auf Verlangen durch das Forstamt unentgeltlich.

2. Am Samstag den 24. Mai.

Nachmittags 2 Uhr, im Hirschen in Füllingen: 2000 Ster Buchen- und Tannen-Brennholz. 5499.2

Gr. Forstamt Mittelberg (Stillingen) versteigert unter den üblichen Bedingungen

Mittwoch den 21. Mai 1902.

Vormittags 10 Uhr, in der „Marzeller Mühle“ aus dem Groß-Klosterwald, Aeb. 36 Rothlachsschlag, 37 Karlsweg, 50 Pfefferstein, 58 Vorderer Säberg, 63 Vorderer Kapellenberg, 32 Bernbacher Höhe: 658 Ster buchenes, 51 St. gemischtes, 484 St. tannenes, 105 St. forstliches Scheitholz, 92 Ster buchenes, 152 St. gemischtes, 65 St. tannenes, 131 St. forstliches Prügelholz, 5664 meist gemischte Prügelstämme und einige Loose Schlagabraum. 5600.1

Die Forstwärter Eisele in Burbach und Schnurr in Marzell geben auf Verlangen höhere Auskunft.

Bürgerliche Rechtsstreite.

Lebung.

5371. Nr. 7603. Ueberlingen.

Friedrich Rauchs in Sylon, als Vormund der minderjährigen Marie Rauchs in Ueberlingen — ladet den Vorarbeiter Franz Winkler früher in Nimmehausen, jetzt unbekannt Aufenthalts, Bestl., unter Bezug auf die dem Beklagten am 18. August 1901 zugestellte Klage, Klimentation betreffend, zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß. Amtsgericht hier zu dem auf Mittwoch, den 25. Juni 1902, Vormittags 10 Uhr, bestimmten Termin.

Zwecks öffentlicher Zustellung wird diese Ladung bekannt gemacht.

Ueberlingen, den 22. April 1902.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts. Biegle.

Konturje.

5320. Nr. 6495. Triberg.

Ueber das Vermögen des Landwirts Richard Späth in Furtwangen wurde heute am 12. Mai 1902, Nachmittags 5 Uhr auf Antrag desselben das Konkursverfahren eröffnet, da derselbe gerichtlich seine Zahlungen eingestellt hat.

Buchhändler Emil Mayer in Furtwangen wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Juni 1902 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlussfassung über die Vertheilung des ernannten oder die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den Gerichtstag in Furtwangen.

Mittwoch den 11. Juni 1902, Vormittags 11 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu veräußern oder zu leisten, auch die Vertheilung aufzusetzen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Juni 1902 Anzeige zu machen.

Triberg, den 12. Mai 1902.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts. 5311.

5319. Nr. 8823. Tauberbischofsheim. Ueber das Vermögen des Conditors Wilhelm Jäger von Tauba 3. St. im Landesgefängnisse in Mannheim wurde heute am 13. Mai 1902, Nachmittags 6 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Reichsschreiber Hofmann in Tauba ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Juni 1902 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist Termin anberaumt vor dem Gerichte zur Beschlussfassung über die Vertheilung des ernannten oder die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Dienstag den 10. Juni 1902, Nachmittags 4 1/2 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 10. Juni 1902, Nachmittags 4 1/2 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu veräußern oder zu leisten, auch die Vertheilung aufzusetzen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Juni 1902 Anzeige zu machen.

Tauberbischofsheim, 13. Mai 1902.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts. Staudt.

5498. Nr. 3357. Ettlingen.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Ettlingen belegenen, im Grundbuch von Zwangsvollstreckung auf den Namen der Emma und Friedrich Feger, vertreten durch ihren Vater, Kaufmännin Friedrich Feger von Karlsruhe, 3. St. in Dresden, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Sonntag, den 5. Juli 1902, Vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat im Rathhause zu Ettlingen, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. April 1902 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist Jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgeleitet werden.

Diesem, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des vertheilerten Gegenstandes tritt.